

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

Beilagen
BNW3-N-142/001 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	12.01.2016

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 164 - Trockenrasen Schranawand, Parz.Nr. 300/5,
KG Schranawand, Stadtgemeinde Ebreichsdorf; **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den sich auf einer Teilfläche der Parz. Nr. 300/5, KG Schranawand, befindlichen und auf dem diesem Bescheid beiliegenden, verklausulierten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Vermessungsplan ausgewiesenen **Trockenrasen** im Flächenausmaß von 1011 m² zum **Naturdenkmal**.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Das Naturdenkmal ist einer laufenden Pflege zu unterwerfen. Der Trockenrasen ist ca. alle 2 Jahre zu mähen und ist das Mähgut zu entfernen.
2. Die Entfernung aufkommender Gehölze.
3. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Nicht zulässig ist eine Düngung der Fläche, die Behandlung mit Pestiziden, das Umackern, Abbrennen, Lagerungen etc.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit E-Mail der Umweltgemeinderätin der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom 03.10.2014 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Überprüfung eines auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 300/5, KG Schranawand befindlichen Trockenrasens hinsichtlich Naturdenkmalwürdigkeit angeregt.

Mit Schreiben vom 14.10.2014 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden um fachliche Beurteilung durch die Amtssachverständigen für Naturschutz, ob der gegenständliche Trockenrasen in der KG Schranawand Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„SACHVERHALT UND BEFUND

Hinsichtlich der Anregung, einen Trockenrasen in der KG Schranawand zum Naturdenkmal zu erklären, wurde im Frühjahr 2015 mehrmals ein Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser Trockenrasen im Ausmaß von etwa 60 m x 20 m ist in einen Windschutzgürtel integriert und stellt den Rest der ehemaligen großflächigen Schranawander Hutweide dar. Er liegt etwa 2 km nordwestlich des Ortsbereiches von Schranawand.

Dem Antrag liegt eine Stellungnahme von Herrn Dr. Norbert Sauberer vom 6.12.2013 bei, in dem der naturschutzfachliche Wert des Trockenrasens ausführlich beschrieben ist. Insgesamt konnten auf dem Halbtrockenrasen 80 Blütenpflanzen nachgewiesen werden, von denen 12 als österreichweit gefährdet gelten. Zu den gefährdeten Arten zählen etwa der Österreichische Tragant, die Steppenwolfsmilch, Silberscharte, der Regensburger Zwerggeißklee oder Weidenalant. Die Silberdistel ist regional gefährdet. Stark gefährdet ist die Labkraut-Wiesenraute, eine Rarität der österreichischen Flora in einigen mageren Wiesen in den östlichen Bundesländern. Bei den Gräsern dominieren Aufrechte Trespe, Furchenschwingel, Fiederzwenke und das Grauscheiden-Federgras.

Bei einer wissenschaftlichen Untersuchung im Jahr 2001 seitens der Universität Wien wurden 156 verschiedene Tierarten gefunden, unter anderem der Magerrasen-Perlmutterfalter, das Beinfleck-Blutströpfchen und die Rote Knotenameise, die Flachkerbige Blütenameise und die Schwarze Blütenameise.

Der zentrale Bereich des Trockenrasens liegt gegenüber dem angrenzenden Feldweg erhöht. Die Ränder sind ruderal beeinflusst, das heißt nährstoffreicher und höherwüchsig. Der Trockenrasen liegt knapp außerhalb des Natura 2000 Gebietes Feuchte Ebene-Leithaauen.

GUTACHTEN

Der gegenständliche Trockenrasen stellt den letzten Rest der ehemals großflächig ausgedehnten Schranawander Hutweide dar. Trotz der geringen Fläche und der angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hat sich auf dem Trockenrasen eine bemerkenswerte Anzahl an charakteristischen Pflanzen und Tieren erhalten. Darunter sind auch 12 gefährdete Pflanzenarten, unter anderem die stark gefährdete Labkraut-Wiesenraute als besondere Rarität. Es handelt sich somit um ein Naturgebilde, das sich durch Bestände seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auszeichnet. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erscheint daher gerechtfertigt.

Eine erste Pflegeaktion des Trockenrasens wurde bereits im Jahr 2012 seitens der Dorferneuerung Schranawand bzw. des Naturschutzbundes Niederösterreich durchgeführt. Aufgrund der geringen Wüchsigkeit der Vegetation wird eine Mahd jedes zweite Jahr als ausreichend erachtet. Eine Pflege ist aber aus fachlicher Sicht in jedem Fall erforderlich, um den Ruderalisierungstendenzen entgegen zu wirken und einen Nährstoffaustrag aus der Fläche zu erzielen. Vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind daher folgende Maßnahmen auszunehmen bzw. ist deren Durchführung für den Erhalt des Naturdenkmales erforderlich:

- 1. Mahd des Trockenrasens mit Entfernung des Mähgutes frühestens ab August ca. alle 2 Jahre.*
- 2. Die Entfernung aufkommender Gehölze.*
- 3. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.*

Nicht zulässig ist eine Düngung der Fläche, die Behandlung mit Pestiziden, das Umackern, Abbrennen, Lagerungen etc.

Hinsichtlich der Abgrenzung wird empfohlen die Trockenrasenfläche auf Parzelle 300/5, KG Schranawand, seitens der Abteilung BD3 beim Amt der NÖ Landesregierung vermessen zu lassen."

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 04.08.2015 wurde das oben angeführte Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Stadtgemeinde Ebreichsdorf sowie der NÖ Umweltschutzbehörde zum Parteiengehör gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 05.08.2015 mit, dass gegen das Vorhaben den auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 300/5, KG Schranawand, befindlichen Trockenrasen zum Naturdenkmal zu erklären, seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand erhoben wird, sofern die im naturschutzfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

Am 30.11.2015 wurde das Naturdenkmal „Trockenrasen Schranawand“ von Mitarbeitern der Abteilung Hydrologie und Geoinformation gemeinsam mit der ASV für Naturschutz, Frau Dr. Edelbauer, begangen und vermessen. Der Vermessungsplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides und liegt diesem bei.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-1581/001-2015
2. BD2 ASV Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER
zu Zl. BD2-N-900/226-2014
3. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis
4. Abteilung Naturschutz

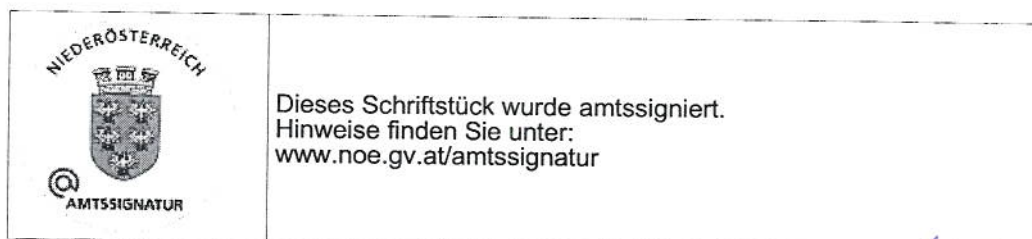
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. MAI 2016

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

ROS
Bearbeiter

Stempel
Beilagen



Dieser Bescheid ist seit
rechtskräftig.

Baden, am 09.03.2016

Für den Bezirkshauptmann

Zinka

16.02.2016

